



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die FC Red Bull Salzburg GmbH (FN 452749h) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, dadurch verletzt hat, dass sie das Fernsehprogramm „FC Red Bull Salzburg Twitch“, das unter www.twitch.tv/fcredbullsalzburg ausgestrahlt wird, nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.01.2022 zeigte die FC Red Bull Salzburg GmbH (in Folge: die Fernsehveranstalterin) ein Web-TV bei der KommAustria an. In der Anzeige wurde als Beginndatum der 13.01.2022 angegeben. Da die Anzeige nicht vollständig war, wurde ein Mängelbehebungsauftrag erteilt. Mit Schreiben vom 24.01.2022 nahm die Fernsehveranstalterin hierzu Stellung und führte aus, dass es sich um Livestreams der Testspiele und eSports Streams handle, wobei im Monat ca. zwei Streams stattfinden würden.

Die Anzeige war damit vollständig.

Mit Schreiben vom 24.03.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen verspäteter Anzeige des Web-TV's ein. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass die Fernsehveranstalterin am 14.01.2022 das verfahrensgegenständliche Web-TV angezeigt habe. Als Beginndatum sei der 13.01.2022 angegeben worden. In diesem Schreiben führte die KommAustria weiter aus, dass der Dienst gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst (§ 2 Z 3 AMD-G) darstelle und als Web-TV (Fernsehprogramm iSd § 2 Z 16 AMD-G) zu qualifizieren sei. Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Fernsehprogrammen ihre

Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 nahm die Fernsehveranstalterin hierzu Stellung und führte aus, dass sie als Fußballverein und nicht als Fernsehveranstalter auftrete oder ein Fernsehprogramm führen würde. Aus Sicht der Fernsehveranstalterin sei die Plattform gleichwertig mit YouTube, da man als angemeldeter User live-kommentieren könne und Streams, Videos etc. abrufbar seien. Der Twitch-Account diene lediglich als Streaming-Plattform

Mit Schreiben vom 13.06.2022 forderte die KommAustria die Fernsehveranstalterin erneut zur Stellungnahme auf. In dieser Aufforderung wurden erneut die Voraussetzungen zum Vorliegen eines Fernsehprogramms und die Ansicht der KommAustria, dass es sich anzeigengemäß um ein solches handle, dargelegt. Darüber hinaus wurde

Am 30.06.2022 wurde telefonisch mitgeteilt, dass ein Missverständnis hinsichtlich des Begriffs des Fernsehveranstalters vorgelegen sei. Darüber hinaus sei der Fernsehveranstalterin der Unterschied zwischen Abrufdienst und Web-TV nicht klar gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Frist zur Einbringung der Anzeige.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FC Red Bull Salzburg GmbH (FN 452749h) bietet seit 13.01.2022 unter www.twitch.tv/fcredbullsalzburg das Web-TV „FC Red Bull Salzburg Twitch“ an. Die Anzeige dieses Web-TV erfolgte am 14.01.2022.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den Akten der KommAustria, insbesondere der zu KOA 1.950/22-006 protokollierten Anzeige und dem zu KOA 1.950/22-009 protokollierten Schreiben zur Erfüllung des Mängelbehebungsauftrags.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 190/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt wird;*

17. *Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]“

§ 9 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, lautet in seinen maßgeblichen Teilen:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Fernsehveranstalterin seit dem 13.01.2022 das Web-TV „FC Red Bull Salzburg Twitch“ anbietet. Dies bestritt auch die Fernsehveranstalterin zuletzt nicht mehr.

Die Fernsehveranstalterin hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen. Da die Anzeige jedoch erst am 14.01.2022 – und somit einen Tag nach Aufnahme der Tätigkeit – bei der KommAustria einlangte, liegt eine Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vor.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Fernsehveranstalterin ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-121“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Juli 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)